Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 11 (1904)

Heft: 20

Artikel: Zur Revision der Lehrepensionskasse des Kantons St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-537316

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ziehen diese Zulage 155 Lehrer, wovon 110 an ungeteilten und 45 an geteilten Schulen. Wer bisher an geteilter Schule die Zulage erhalten, darf sie aber weiter beziehen, so ist der Uebergang gemildert. Wie draußen im Leben, machten auch im Rat die Nebenbeschäftigungen von sich reden. Sie kommen viel vor, vielleicht zu viel, der Tadel aber entspringt sowohl eigennützigen als uneigennützigen Motiven. Sine lobenswerte Ausdehnung des Rechtes auf Ruhezgehalt für Lehrer an unterstützungsberechtigte Erziehungsaustalten enthält der § 13.

Die Mehrausgabe von 322 500 Fr. verteilt fich also auf 1300 Lehrfrafte und bedeutet insofern eine bescheibene Ausbesserung. Gewiß kommt auch biese Summe bei unferer Finanglage noch in Betracht. Die Staatsrechnungen ber letten Jahre haben Defizite aufgeniesen. Aber es barf auch gesagt werden, daß ber Boranschlag von 1904 einen bedeutenden Ueberschuß aufweist, und daß wir uns nun auf bem Wege einer allmählichen Sanierung unserer Finangen befinden. Ginunddreißig Jahre find feit der letten Lehrerbefoldungs-Regulierung verstoffen, die Lebensverhaltnisse find andere geworden, auf allen Gebieten die Arbeitslöhne und Besoldungen gestiegen. Gin neues Schulgesetz hat burch Einführung der Achtklaffenschule die Aufgabe vieler Primarlehrer schwieriger gemacht. Es find gewöhnlich nicht Sohne reicher Leute, welche fich bent Lehrerstande der Volksschule widmen, manche Lehrerfamilie hat mit Sorge und Not zu fampfen und wird biefes Gefet freudig begrüßen. Die Arbeit bes Lehrer geht nicht auf Gelbermerb aus, eine höhere Aufgabe ift ihm gestellt, die Jugend bes Landes ihm anvertraut. Er soll fie in allem unterrichten, sie geschickt machen jum Eintritt in ben Beruf, jum fpateren felbständigen Erwerbe. Und er foll auch die Anlagen für Charakter und Gemüt wecken, damit gute Menschen aus ber Schule hervorgeben. Un biefer hoben Aufgabe mitzuarbeiten ift bas Eltern. haus oft nur mangelhaft befähigt, und nicht immer findet der Lehrer von daber bie richtige Unterstützung. Der gute Lehrer aber barf nicht mube und murrisch merden, sondern soll jung im Geiste bleiben. Jedes Jahr hat seinen Frühling, und jeder Frühling sendet ihm frische Blüten, auf daß sie unter seiner Pflege beranreifen zu guten Früchten. Tragen wir also bas Unsrige bazu bei, baß er froben Mutes feine wichtige Aufgabe vollbringe."

Die Presse tritt mannhaft für das Gesetz ein. Warten wir das

Resultat ab.

Bur Revision der Lehrerpenstonskasse des Kantons St. Gallen.

Die Revision der Lehrerpensionskasse war an letter Delegiertenkonserenz Gegenstand eingehender Beratung. Die bezüglichen Beschlüsse, die alle auf eine vermehrte Leistungsfähigkeit der Kasse hinzielen, legen ein löbliches Zeugnis ab vom Geiste der Solidarität und des Opfersinnes, der jett die st. gallische Lehrerschaft beseelt. Die kompetenten Behörden werden, dessen sind wir überzeugt, ihr bisher geschenktes Pohlwollen vereinen mit den Anstrengungen der Lehrerschaft, so daß ein Werk erstehen dürste, um das uns die Mehrzahl der Kantone beneiden. Besonders ist es bei der geplanten Revision ein Punkt, wo die Anssichen noch auseinander gehen, nämltch die Festsetung des Alters, mit dem die Pensionsberechtigung eintreten soll, ob mit dem 65sten Altersjahre oder mit dem erfüllten 40sten Dienstjahre. Die Bestimmung der disherigen Statuten, taß der Pensionsgenuß beginne nach erfülltem 65sten Altersjahr, diese harte, unglaublich harte Bestimmung darf unter keinen Umständen mehr in die neuen Statuten hinübergenommen werden. Durchgehe man einmal ruhig den Etat unserer Lehrersschaft. Wie wenige sind es, welche es dis zum 65sten Altersjahre bringen, und

unter biesen wenigen, wie wenige find es wieder, welche in diesem Alter nach all ben erlittenen Strapazen fich geiftig und forperlich noch ruftig fühlen. Diese riuden, abgearbeiteten und abgehetten Lehrergreise, fie find bereits am Ende ber irdischen Laufbahn angelangt. Bielleicht noch zwei Jährchen ober brei, bann holt sie ber Sensemann. Die wackern Beteranen haben zwar vierzig und mehr Jahre lang ber Benfionstaffe bie pflichtigen Beitrage unverbroffen geleiftet und Tausende von Franken einbezahlt. Sie haben 40 und mehr Jahre lang bem Ranton und ber Gemeinde um eine verhaltnismäßig recht fparliche Bezahlung ihre Dienfte geleiftet und haben fich geopfert bis zum Schnee bes Alters. Aber bas Ziel, nach bem sie schmachten, - ben wohlverbienten Ruhestand mit vollem Penfionsgenuß — das erreichen unter Hunderten und Hunderten nur einige wenige. Alle übrigen geben leer aus, wie bei einer Lotterie, wo auch nur wenige etwas betommen. Wir befennen bier offen und frei: Wenn die genannte harte Bestimmung nicht eine Milberung erfahrt, fo find wir für eine jährliche Mehrleiftung an eine folche Penfionstaffe nicht zu haben. Daß benn einer, bis er in ben Befit ber Benfion gelangen fann, fich vorerft bis gur Invalibitat abarbeiten? Den erften Anspruch auf volle Penfion haben neben Witwen und Maifen die im Schuldienste ergrauten Lehrer, die Ansprüche der übrigen tommen erft in zweiter Linie zur Geltung. Aber die jetigen Statuten ftellen biesen chrlichen Grundsatz geradezu auf ben Ropf: bie alten Beteranen kommen gulett an die Reihe, wenn es jum Austeilen geht. Dos zeigt ein Blick in bas Berzeichnis ber Pensionierten. Ist es ein Gewinn für bas Schulwesen, ben Lehrer bis ins Greisenalter an ben Karren zu spannen? Hat er auch noch so guten Willen, ben phyfischen Gesetzen bleibt auch ber betagte Lehrer unterworfen, und das bekundet fich namentlich in ber handhabung ber Schulzucht. Alles wartet vielleicht mit Sehnsucht auf ben Rücktritt bes alten herren. Der wurde gerne resignieren, aber weil er einerseits tein Bermogen sich hat sammeln können, aus bem er leben kann, und weil er anderseits das 65. Altersjahr nicht zurudgeligt hat, auch noch orbentlich fieht und bort und noch geben kann, fo muß er nolens volens ausharren, bis er ben harten gesetlichen Beftimmungen ein Genüge geleistet hat, wenn nicht eine erbarmenbe gütige Borsehung ben armen Mann vorher noch abberuft in ein besseres Jenseits. Die ersten Stat:iten ber Penfionskaffe enthielten die Bestimmung, daß die Berechtigung jum Penfions. genuß eintrete mit bem erfüllten 40. Dienstjahre. Wir munichen und perlangen die Wiederherstellung dieser humaneren Bestimmung, felbst auf die Gefahr bin, daß die Ansprüche an die Raffe fich fteigern sollten und ber Sochstbetrag ber Jahrespension die Summe von 1000 Franken nicht völlig erreichen murbe. Will einer nach 40 Dienstjahren noch weiter amtieren, so soll es ihm nicht verwehrt sein. Will er sich aber pensionieren lassen, so soll er bann ein Recht barauf haben. Die Gifenbahn- und Poftangeftellten haben auch ihre Alterstaffe, aber eine fo harte Bestimmung, wie bei unserer Penfionstaffe, findet man bort nicht. Also fort mit ber Babl 65 als Altersgrenze; im übrigen wünschen wir, bag bie Revision ber Statuten sich in aller Minne vollziehe zum Beil und Segen ber Schule und bes ft. gallischen Lehrerftanbes. -

Dentschland. An ber Universität Beibelberg ließ sich bie erfte Stubentin ber Theologie einschreiben.

Spanien. Barcelona. Attentat auf eine Jesuitenschule. Freitag abends (7. Mai) wurde in der Jesuitenschule an der Caspe-Straße eine Dynamit-Bombe zur Explosion gebracht kurz bevor die Schüler das Gebäude verließen. Die Bombe beschädigte das Bestibül. Ein Teil des Daches wurde zum Einsturz gebracht und dadurch der Portier verwundet.